Bebauungsplan Nr. 34b/2. vereinfachte Änderung

Planzeichnung M 1:500

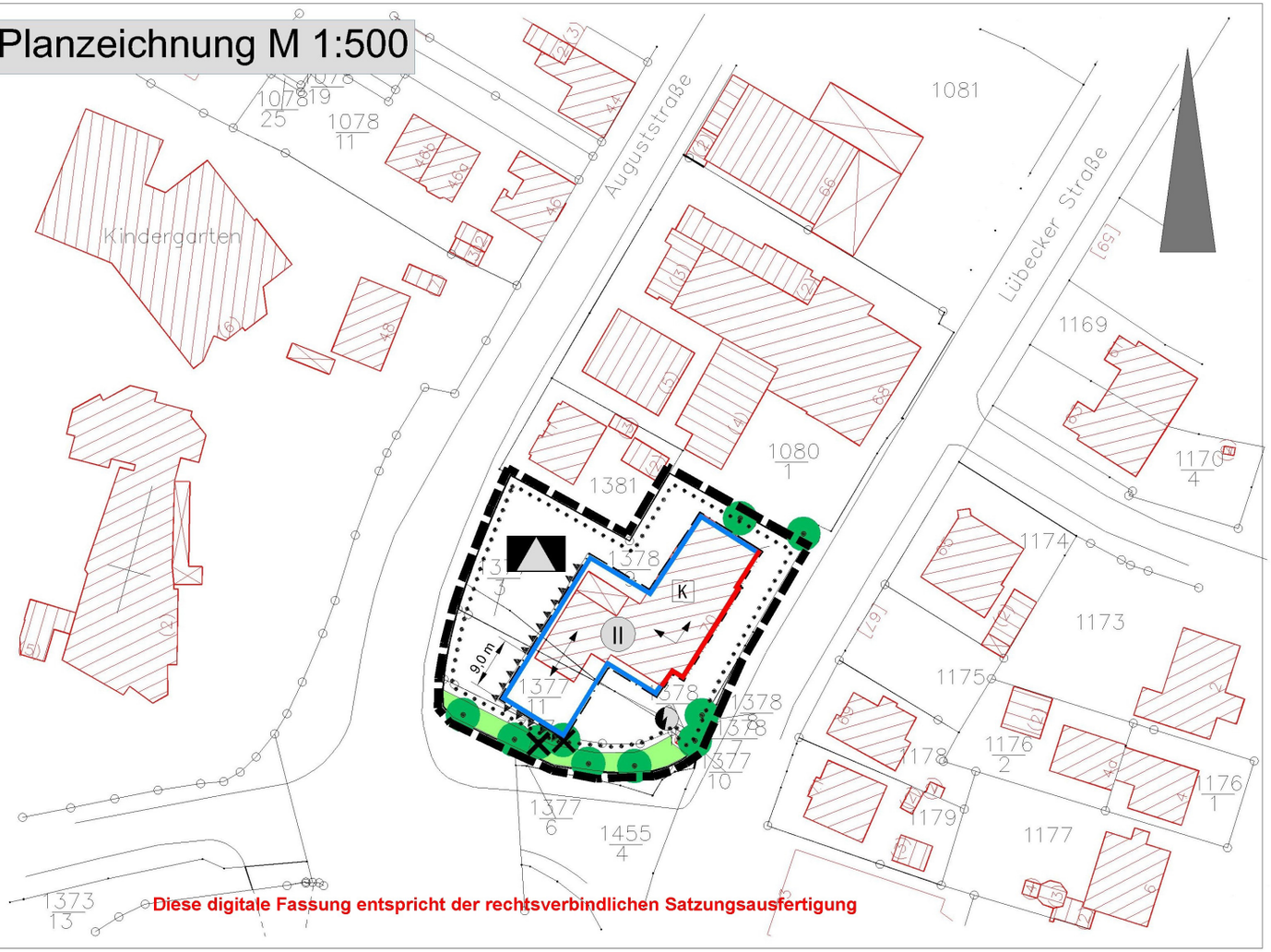

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Satzungsausfertigung

Planzeichenerklärung

- Baulinie
- Baugrenze
- Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- Flächen für den Gemeinbedarf Nutzungszweck: Schule
- zu erhaltender Baum
- Baum, künftig fortfallend
- öffentliche Grünfläche
- Versorgungsfläche: Elektrizität
- Hauptfirstrichtung
- eingetr. Kulturdenkmal gem. § 1 DSchG
- Umgr. d. Flächen für Vorkehrungen z. Schutz gegen schädl. Umwelteinwirkungen (Lärm)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Text

Die textl. Festsetzungen des Ursprungsplanes behalten Gültigkeit mit folgender Ergänzung:

Es sind nur geneigte Dachformen zulässig.
Das Dach ist der vorhandenen Dachform (Walmdach) anzupassen.

Die Traufhöhe des Anbaus ist an die Traufe des Hauptgebäudes anzupassen.

Gem. der Darstellung in der Planzeichnung sind an der Süd- und Westseite des Gebäudes Schallschutzfenster der Klasse 3 zu verwenden.

SATZUNG DER STADT BAD SCHWARTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34b/2. VEREINF. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET PÄDAGOGIUM / LÜBECKER STRAßE 70

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 (Vereinfachtes Verfahren) des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 26.11. 2009 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34b/ 2. vereinf. Änderung für das Gebiet des Pädagogiums / Lübecker Straße 70 erlassen:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Bauwesen und Stadtplanung vom 09. 03. 2009.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 24.03. 2009 erfolgt.

Bad Schwartau, 4. Dez. 2009 (gez. Schuberth)
Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.06. 2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bad Schwartau, 4. Dez. 2009 (gez. Schuberth)
Bürgermeister

3. Der Ausschuss für Bauwesen und Stadtplanung hat am 07.09. 2009 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bad Schwartau, 4. Dez. 2009 (gez. Schuberth)
Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 29.09. 2009 bis 29.10. 2009 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Montag:	8.00 bis 17.45 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag:	8.00 bis 14.30 Uhr
Freitag:	8.00 bis 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 18.09. 2009 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Schwartau, 4. Dez. 2009 (gez. Schuberth)
Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.11. 2009 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bad Schwartau, 4. Dez. 2009 (gez. Schuberth)
Bürgermeister

6. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text am 26.11. 2009 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde durch einfachen Beschluss gebilligt.

Bad Schwartau, 4. Dez. 2009 (gez. Schuberth)
Bürgermeister

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Schwartau, 4. Dez. 2009 (gez. Schuberth)
Bürgermeister

8. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassener Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 11.12. 2009 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist somit am 14.12. 2009 in Kraft getreten.

Bad Schwartau, 16. Dez. 2009 (gez. Schuberth)
Bürgermeister